

RECHTLICHES GUTACHTEN

BAY GmbH Uferweg 11 88131 Lindau Germany

KURZGUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

im Zusammenhang mit der compliance-rechtlichen Bewertung der Premium-Events der Premium Leaders Club GmbH

BAY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
RechtsanwaltsgesellschaftLuitpoldpark Uferweg 11
88131 Lindau Germany
T +49 (8382) 27 30 79-10
F +49 (8382) 27 30 79-30Zweigniederlassung München
Hultschiner Straße 8
81677 München Germany
T +49 (89) 46 14 90-60
F +49 (89) 46 14 90-78Zweigniederlassung Fulda
Königsstraße 15b
36037 Fulda Germany
T +49 (661) 97 66-0
F +49 (661) 97 66-34Weiterer Standort Kressbronn
Nunzenbergweg 12
88079 Kressbronn Germanyinfo@bay-gmbh.com
bay-gmbh.com

I. Prüfungsauftrag

Die Premium Leaders Club GmbH (nachfolgend „PLC“) hat die BAY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft (nachfolgend „BAY“) beauftragt, eine kurzgutachterliche Stellungnahme zur compliance-rechtlichen Bewertung der von PLC angebotenen Premium-Events zu erstellen.

Ziel des Auftrags ist es, auf Grundlage der geltenden compliance-rechtlichen Vorgaben zu bewerten, ob die Organisation und Durchführung der Premium-Events mit den einschlägigen Regeln im Einklang stehen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Teilnahme an Premium-Events Bestandteil der pauschalisierten Leistungen einer PLC-Mitgliedschaft ist. Eine Einordnung der compliancekonformen Ausgestaltung der PLC-Mitgliedschaft erfolgt in Abschnitt IV.3.

Die Stellungnahme dient PLC insbesondere dazu, die Compliance-Konformität der Premium-Events gegenüber Mitgliedern und Dritten nachvollziehbar darzustellen.

II. Prüfungsumfang

Gegenstand der Stellungnahme sind die von PLC angebotenen Premium-Events¹, die Bestandteil des Leistungsportfolios des Unternehmens sind. Der Premium Leaders Club ist ein branchen- und länderübergreifendes Business-Netzwerk, das Unternehmerinnen und Unternehmer, Führungskräfte sowie Fachexpertinnen und -experten miteinander vernetzt. Mit der kostenpflichtigen Mitgliedschaft im PLC profitieren Mitglieder von unterschiedlichen Ticketkontingenten und Teilnahmen an Premium-Events. Je nach Veranstaltung können Mitglieder kostenfrei teilnehmen oder zusätzliche Tickets erwerben, um Geschäftskontakte einzuladen.

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die unter Ziffer III beschriebenen Grundscenarien zur Anmeldung und Teilnahme an den Premium-Events der PLC. Eine rechtliche oder tatsächliche Bewertung von hiervon abweichenden Gestaltungen – insbesondere abgewandelten Kommunikations-, Einladungs- oder Anmeldeprozessen – ist ausdrücklich nicht erfolgt.

III. Teilnahme an Premium-Events

Die Anmeldung und Teilnahme zu den Premium-Events ist nach den folgenden Grundscenarien möglich:

1) Registrierung nach Mitgliederinformation:

Ein Mitglied informiert eigene Geschäftskontakte über ein bevorstehendes Premium-Event. Die Anmeldung und Registrierung erfolgt auf der Plattform der PLC

¹ Die PLC-Premium-Events können von PLC direkt oder von Partnern durchgeführt werden. Ob es sich um von PLC direkt durchgeführte Events oder um sog. Partnerevents handelt, wird bei den jeweiligen Events kenntlich gemacht.

einschließlich der Bereitstellung personenbezogener Daten ausschließlich durch die Geschäftskontakte (= Gäste) selbst.

2) Einladung durch PLC

Ein Mitglied übermittelt dem PLC die Kontaktdaten potenzieller Gäste mit der Bitte, die Anmelde- und Teilnahmeinformationen direkt an die Gäste weiterzugeben.

IV. Compliance Bewertung

1) Allgemein

Premium-Events können in vielen Unternehmen als Teil der Kunden- und Netzwerkpfege üblich sein, bergen jedoch potenzielle Compliance-Risiken, insbesondere bei hochwertigen Veranstaltungen (z. B. VIP-Logen, Sport- oder Kultur-Events). Vor diesem Hintergrund erfolgt die Compliance-Bewertung der Szenarien 1) und 2).

Die von PLC angebotenen Premium-Events dienen dem fachlichen Austausch, Wissenstransfer und der Vernetzung auf Führungsebene, nicht der Vorteilsgewährung.

2) Anmelde- und Teilnahmeszenarien

a) Registrierung nach Mitgliederinformation (Szenario 1)

Dieses Szenario ist compliance-rechtlich unbedenklich. Das Mitglied informiert den potentiellen Gast nur. Dadurch wird keine Verpflichtung oder Erwartungshaltung gegenüber dem Gast begründet. Die Registrierung auf der Plattform der PLC erfolgt durch die Gäste freiwillig und eigenständig. Es finden keine Zuwendungen oder Vorteilsversprechen statt.

Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der DSGVO sind durch entsprechende Datenschutzhinweise gegeben.

b) Einladung durch PLC (Szenario 2)

Dieses Szenario ist auch compliance-rechtlich unbedenklich. Die Kontaktaufnahme durch PLC ist rein informativer Natur und nicht mit Vorteilsgewährung oder Verpflichtungen verknüpft.

Die datenschutzkonforme Übermittlung der Kontaktdaten der Gäste an PLC wird durch entsprechende Vorgaben von PLC an die Mitglieder sichergestellt.

3) Compliance-Einordnung der PLC-Mitgliedschaft insgesamt

Die PLC-Mitgliedschaft ist als pauschalisiertes Leistungsmodell ausgestaltet, das Netzwerkformate, Wissensangebote und Eventzugänge umfasst. In Unternehmen erfolgt der Beitritt zu einer derartigen Mitgliedschaft üblicherweise im Rahmen eines internen Prüf- und Genehmigungsprozesses (z. B. durch Compliance, Legal oder Finance), in dessen Verlauf sämtliche mit der

Mitgliedschaft verbundenen Leistungen transparent vorliegen und bewertet werden. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Leistungsbestandteile sind auf der Website von PLC klar und nachvollziehbar dargestellt.

Wird eine Mitgliedschaft ordnungsgemäß genehmigt, umfasst diese Genehmigung regelmäßig alle daraus resultierenden Leistungen. Einzelne Eventteilnahmen müssen dann grundsätzlich nicht erneut einer separaten Compliance-Prüfung unterzogen werden – auch dann nicht, wenn der Wert einzelner Veranstaltungen rechnerisch über dem anteiligen Mitgliedsbeitrag liegt. Solche Wertschwankungen sind ein typisches Merkmal pauschalisierter Modelle und compliance-rechtlich unbeachtlich, sofern die Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt und akzeptiert war.

Die PLC-Mitgliedschaft kann – vorbehaltlich der jeweiligen internen Vorgaben der Unternehmen – grundsätzlich compliancekonform genutzt und ausgestaltet werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die PLC-Mitgliedschaft durch die modulare Gestaltung der Leistungspakete an unternehmensinterne Genehmigungsvorgaben angepasst werden kann, etwa durch die Auswahl bestimmter Eventformate oder den Ausschluss einzelner Leistungen.

V. Fazit

Die Premium-Events der PLC sind nach den geprüften Szenarien compliance-rechtlich als unbedenklich einzustufen.

Die PLC-Mitgliedschaft kann – bei ordnungsgemäßer interner Genehmigung durch die jeweiligen Unternehmen – grundsätzlich compliancekonform genutzt werden, da sie als pauschalisiertes Leistungsmodell im Regelfall keine erneuten Einzelgenehmigungen für Eventteilnahmen erfordert.

Die PLC kann auf Grundlage dieser Stellungnahme die Compliance-Konformität der Premium-Events gegenüber Mitgliedern und Dritten nachvollziehbar darstellen.

München, im Januar 2026



Karl-Christian Bay
Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwalt

STEUERLICHES GUTACHTEN

Matussek partners GmbH / Königstraße 27 / 70173 Stuttgart

Premium Leaders Club Germany GmbH
Gießereistr. 6
83022 Rosenheim

Datum
01.04.2026
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
64212 / SM

Steuerliches Gutachten

I. Auftrag und Fragestellung

- 1 Gegenstand dieses Gutachtens ist die steuerliche Würdigung eines Geschäftsmodells, bei dem Unternehmen als Mitglieder eines Premium Leaders Club („PLC“) ein pauschales Entgelt für ein Leistungsbündel (u. a. Netzwerk-, Marketing-, Wissen- und Lernangeboten, Organisations- und Concierge-Leistungen) entrichten.
- 2 Im Rahmen dieses Leistungsmodells beschafft der PLC Business- bzw. Event-Tickets für ausgewählte Veranstaltungen und lädt hierzu Gäste ein. Die eingeladenen Gäste sind entweder Teil der PLC Business-Community oder externe interessante Gäste.
- 3 Rechnung und Vertrag zwischen Mitglied und PLC enthalten keinen Bezug auf VIP-Tickets oder konkrete Events.
- 4 Eine Einflussnahme der Mitglieder auf die Auswahl der Teilnehmer zu diesen Veranstaltungen erfolgt nicht; insbesondere bestehen keine verbindlichen Benennungen oder sonstige Weisungsrechte gegenüber dem PLC.

Matussek partners GmbH
Königstraße 27
70173 Stuttgart

T 0711 20908080
matussek-partners.de

Geschäftsführer
Sascha Matussek

Sitz der Gesellschaft
Stuttgart

weitere Beratungsstellen
Düsseldorf, Frankfurt,
Berlin

Handelsregister AG
Stuttgart, HRB 791669

USt-ID DE365961181

5 Zu prüfen ist insbesondere:

- die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung auf Ebene der Mitglieder
- die ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung auf Ebene des PLC
- die steuerliche Einordnung der Einladung von Nicht-Mitgliedern (Gästen)

6 II. Sachverhalt

6 Der PLC bietet seinen Mitgliedern ein pauschaliertes Leistungsmodell an, bestehend aus Netzwerk-, Marketing-, Wissens- und Lernangeboten sowie Organisations- und Concierge-Leistungen.

7 Die Mitgliedsbeiträge werden unabhängig von einzelnen Veranstaltungen erhoben.

8 Der PLC erbringt im Rahmen seines Geschäftsmodells eigenwirtschaftliche Netzwerk-, Wissens- und Lernangebote sowie Organisations- und Eventleistungen.

Er tritt hierbei als eigenständig handelnder Leistungserbringer auf und nicht als durchlaufender Posten oder im Namen der Mitglieder.

9 Zur Erbringung dieser Leistungen konzipiert, organisiert und begleitet der PLC eigene Veranstaltungsformate (offline und online) oder wirkt als Veranstalter, Mitveranstalter oder Event-Partner an entsprechenden Formaten mit.

10 Hierzu gehört auch die eigenverantwortliche Beschaffung und Disposition von Zutritts- und Teilnahmerechten (z. B. Eintritts- oder Business-Tickets), soweit diese zur Durchführung der Veranstaltungsformate erforderlich sind. Eine Beschaffung im Auftrag oder nach Weisung der Mitglieder erfolgt nicht.

11 Die Auswahl und Einladung der Gäste erfolgt unabhängig von den Mitgliedern und ohne deren Weisung.

Gäste sind nicht Mitglied des PLC und erhalten keine Rechnung.

Mitglieder haben keinen Einfluss auf die Auswahl der eingeladenen Gäste.

12 Die Veranstaltungen richten sich jeweils an einen offenen, thematisch definierten Teilnehmerkreis und nicht ausschließlich an Kunden einzelner Mitglieder.

III. Steuerliche Würdigung

1. Ebene der Mitglieder (Unternehmen)

a) Betriebsausgabenabzug (§ 4 Abs.4 EStG)

13

Die an den PLC gezahlten Mitgliedsbeiträge dienen der Förderung unternehmerischer Zwecke (Netzwerkpflege, Weiterbildung, Marketing, Geschäftsanbahnung).

Mangels privater Mitveranlassung stellen sie grundsätzlich **betrieblich veranlasste Aufwendungen** dar und sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

b) Abzugsverbote nach § 4 Abs.5 EStG

14 Ein Abzugsverbot käme insbesondere bei Repräsentationsaufwendungen, Bewirtungskosten oder Geschenken in Betracht.

15 Im vorliegenden Modell ist jedoch festzustellen:

- Das Mitglied erwirbt **keine Tickets**.
- Das Mitglied lädt **keine Gäste** ein.
- Es besteht **keine Individualzuwendung** an bestimmte Personen.
- Vertrag und Rechnung enthalten **keinen Event- oder Ticketbezug**.

16 Damit fehlt es an der für § 4 Abs. 5 EStG erforderlichen **konkreten Vorteilsgewährung durch das Mitglied**.

Ein Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 EStG ist nach der hier gewählten Struktur **nicht einschlägig**.

c) Umsatzsteuer beim Mitglied

17

Der PLC erbringt gegenüber dem Mitglied eine steuerbare sonstige Leistung.

Sofern eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und die Leistungen für unternehmerische Zwecke bezogen werden, ist der **Vorsteuerabzug grundsätzlich zulässig**.

2. Ebene des PLC

a) Ertragsteuerliche Behandlung

18 Die Mitgliedsbeiträge stellen steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar.

19 Die Kosten für VIP-Tickets, Eventorganisation und Gästemanagement stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung des PLC und sind daher Betriebsausgaben.

20 Ein Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 EStG greift auf Ebene des PLC nicht, da:

- die Aufwendungen nicht der privaten Repräsentation dienen,
- sondern integraler Bestandteil des eigenen Geschäftsmodells sind.

21 Dies gilt auch in den Fällen, in denen der PLC Veranstaltungen nicht ausschließlich selbst, sondern gemeinsam mit Kooperationspartnern oder als Event-Partner durchführt, da die Leistungen jeweils eigenwirtschaftlich erbracht werden.

b) Umsatzsteuer-Vorsteuerabzug

22 Soweit die vom PLC bezogenen Leistungen (Event-Tickets, Hospitality-Leistungen etc.) umsatzsteuerpflichtig abgerechnet werden, ist der **Vorsteuerabzug zulässig**, da diese Leistungen für steuerpflichtige Ausgangsumsätze (Mitgliedsbeiträge) verwendet werden.

c) Unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a UStG)

23 Die Einladung von Gästen könnte grundsätzlich als unentgeltliche Leistung an Dritte in Betracht kommen.

24 Im vorliegenden Fall ist jedoch zu würdigen:

- Die Event-Tickets sind **Teil der entgeltlichen Gesamtleistung**, die der PLC gegenüber seinen Mitgliedern erbringt.
- Die Gäste sind nicht Leistungsempfänger, sondern **funktionaler Bestandteil der Leistungserbringung** (Netzwerk- und Austauschplattform).
- Es erfolgt keine private oder fremdnützige Entnahme.

25 Der Umstand, dass es sich um sogenannte Event-Tickets handelt, führt für sich genommen zu keiner abweichenden steuerlichen Beurteilung, da nicht der Wert oder die Exklusivität der Leistung, sondern ausschließlich deren steuerliche Zurechenbarkeit maßgeblich ist.

26 Eine unentgeltliche Wertabgabe scheidet auch deshalb aus, weil die Event-
und Zutrittsleistungen nicht für private Zwecke oder im Interesse einzelner
Mitglieder, sondern zur Erfüllung der entgeltlichen Hauptleistung des PLC
eingesetzt werden.

Eine unentgeltliche Wertabgabe liegt somit nicht vor.

3. Ebene der Gäste (Nicht-Mitglieder)

a) Einkommensteuer

27 Die Gäste stehen in keinem Arbeits- oder Vertragsverhältnis zum PLC oder
zu den Mitgliedern.

28 Die Teilnahme an einem Event im Rahmen eines Netzwerkformats
begründet regelmäßig keinen steuerbaren geldwerten Vorteil.

b) Schenkungsteuer

29 Mangels freigebiger Zuwendung im Sinne des § 7 ErbStG liegt keine
Schenkung vor.

30 Die Einladung erfolgt im wirtschaftlichen Eigeninteresse des PLC.

IV. Gesamtwürdigung

31 Aus steuerlicher Sicht ist das dargestellte PLC-Modell bei konsequenter
Umsetzung wie beschrieben nicht zu beanstanden.

32 Auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist die
Einladung der Gäste nicht dem jeweiligen Mitglied, sondern ausschließlich
dem PLC als eigenwirtschaftlich handelndem Leistungserbringer
zuzurechnen.

33 Die Mitglieder erwerben weder Eintritts- noch Bewirtungsleistungen, noch
veranlassen sie die Einladung konkreter Personen. Die Auswahl und
Einladung der Gäste erfolgt unabhängig von den Mitgliedern allein durch
den PLC im Rahmen seines eigenen Leistungsmodells.



34

Insbesondere:

- sind die Mitgliedsbeiträge beim Mitglied grundsätzlich abzugsfähig,
- liegen auf Ebene des PLC abzugsfähige Betriebsausgaben vor,
- entsteht keine zusätzliche Umsatzsteuer durch unentgeltliche Wertabgaben,
- ergeben sich keine steuerlichen Folgen auf Ebene der Gäste.

Bei Fragen zu den vorstehenden Ausführungen steht Ihnen der Unterzeichner gerne unter den auf der ersten Seite genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Matussek

Dipl.-Finanzwirt (FH) | Steuerberater | Managing Partner